

Gemeinde Rangendingen
Zollernalbkreis

**Satzung über die Form der öffentlichen
Bekanntmachung in der Gemeinde Rangendingen
vom 27. Juli 1999**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27. Juli 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Gemeinde Rangendingen durchgeführt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 26. Februar 1972, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Gemeinde Rangendingen vom 31.01.1977 außer Kraft.

Hinweis:

Ein etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rangendingen, den 27. Juli 1999

Wannenmacher
Bürgermeister